

Vereinssatzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Markelfingen

§1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Markelfingen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell-Markelfingen.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen der schulischen Bildung im weitesten Sinne zum Wohl der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und Lernangebote aller Art an der Grundschule Markelfingen. Darüber hinaus unterstützt der Verein hilfsbedürftige Schüler bei kulturellen Veranstaltungen, Ausflügen usw. Weiterer Vereinszweck ist die Trägerschaft ausserschulischer Betreuungs- und Förderangebote für die Schüler (z.B. Ferienbetreuung), soweit diese für den Verein kostenneutral ist.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Grundschule Markelfingen dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks

verwendet. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der Regelungen des Absatz 1 erfolgen.

§4

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein wird dem Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V., Kirschenweg 10, 72076 Tübingen beitreten.

§5

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele durch aktive Mitarbeit und/oder durch materielle Hilfe zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Der Vereinsausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Er ist begründet, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheiten zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung der Schriftform einberufen. Eine Einladung durch öffentliche Bekanntmachung ist alternativ oder

zusätzlich möglich. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 %/0 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist 75% der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahl findet geheim mithilfe von Stimmzetteln statt. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die in § 7 Absatz 6 der Satzung geregelte Mehrheit.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerden gemäß § 5 Absätze 2 und 6 der Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösungen zu entscheiden.

§9

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresabrechnung des Vorstands und berichten das Ergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung.

§10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und 2 Beisitzern. Kraft Satzung fungieren als Beisitzer der/die Schulleiter/in sowie der aktuelle Elternbeiratsvorsitzende. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder

beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beisitzer sind nicht stimmgerechtigt.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich sowie per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären oder alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, den/die Schulleiter/in oder einzelne Lehrer/innen zu den Sitzungen einzuladen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins können der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart je zu zweit gemeinsam verfügen.

§11

Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12

Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und —fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Grundschule Markelfingen, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Grundschule Markelfingen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an deren Rechtsnachfolger oder, so es keinen solchen gibt, an den ehemaligen Träger der Grundschule Markelfingen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Radolfzell-Markelfingen, den 06.12.2016